_

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Bundesrepublik Deutschland

Sozialgericht Bundessozialgericht

Sachgebiet Arbeitslosenversicherung

Abteilung 11
Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen -

Datum 27.07.2000

2. Instanz

Aktenzeichen -

Datum 20.09.2002

3. Instanz

Datum 05.06.2003

Die Revision der KlĤgerin gegen das Urteil des Landesozialgerichts für das Land Brandenburg vom 20. September 2002 wird zurückgewiesen. Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die KlĤgerin wendet sich gegen die rückwirkende Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) wegen nachträglicher Anrechnung von Einkommen ihres Ehemannes.

Die Beklagte bewilligte der KlĤgerin Alhi in Höhe von wöchentlich 157,71 DM ab Januar 1998 und 155,68 DM ab Juli 1998. Der arbeitslose Ehemann der KlĤgerin bezog Arbeitslosengeld (Alg), und zwar seit Januar 1998 in Höhe von 352,31 DM wöchentlich. Der Alg-Bezug des Ehemannes führte bei der Alhi der Klägerin ab Januar 1998 unter Berücksichtigung eines Freibetrages von 311,22 DM sowie abzusetzender Aufwendungen für Versicherungen von wöchentlich 57,61 DM zu keiner Einkommensanrechnung.

Mit Bescheid vom 21. Oktober 1998 bewilligte die Bundesversicherungsanstalt fýr Angestellte (BfA) dem Ehemann der Klägerin mit Wirkung ab 1. Februar 1998 Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit in Höhe eines monatlichen Zahlbetrages von 2.233,30 DM bzw ab Juli 1998 von 2.248,26 DM (jeweils nach Abzug von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung). Die laufende Rentenzahlung begann im Dezember 1998; fþr die Zeit von Februar bis November 1998 behielt die Beklagte zur Erfüllung von Erstattungsansprüchen der Beklagten bzw der zuständigen Krankenkasse Beträge von 13.782,39 DM und 1.610,56 DM ein; den Restbetrag von 7.014,85 DM zahlte sie an den Ehemann der Klägerin aus.

Die Beklagte hob der Klägerin gegenüber zunächst die Alhi-Bewilligung für die Zeit ab Dezember 1998 auf und stellte die Zahlungen ein. Zusätzlich hob sie nach Anhörung mit Bescheid vom 18. Januar 1999, bestätigt durch Widerspruchsbescheid vom 23. März 1999, auch die Entscheidung über die Bewilligung von Alhi für die Zeit ab 1. Februar 1998 auf und forderte Erstattung eines \tilde{A} ¼berzahlten Betrages von 6.782,22 DM.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 27. Juli 2000). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der KlĤgerin gegen das Urteil des SG zurückgewiesen. Das LSG hat ausgeführt: Mit dem Wegfall des Alg des Ehemannes und dem Bezug von Altersrente sei eine wesentliche ̸nderung iS des \hat{A} § 48 Abs 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch $\hat{a} \square \square$ Verwaltungsverfahren $\hat{a} \square \square$ (SGB X) eingetreten, die Kl\(\tilde{A}\)\(\tilde{g}\)erin sei ab 1. Februar 1998 nicht mehr bed\(\tilde{A}\)\(^1\)/rftig gewesen. Für die Zeit von Januar bis Juni 1998 sei ein nach Abzug von VersicherungsbeitrĤgen von wĶchentlich 57,61 DM sich ergebendes Wocheneinkommen aus der Altersrente von 457,77 DM zu berücksichtigen, soweit es den gemäÃ∏ <u>§ 194 Abs 1 Satz 2</u> Sozialgesetzbuch Drittes Buch â∏∏ Arbeitsförderung â∏∏ (SGB III) ermittelten Freibetrag von 273,15 DM übersteige, also 184,62 DM wA¶chentlich. Da dieser Betrag hA¶her sei als die wA¶chentlich gewÃxhrte Alhi, habe für die Zeit ab 1. Februar 1998 kein Anspruch auf Alhi bestanden. Im Ergebnis nichts anderes gelte für die Zeit vom 1. Juli bis 30. November 1998 (Einkommen nach Abzug der VersicherungsbeitrĤge 460,53 DM, Freibetrag 274,98 DM, zu berýcksichtigender Betrag 185,56 DM). Die Alhi-Bewilligung sei gemäÃ∏ <u>§ 48 Abs 1 Satz 2 Nr 3 SGB X</u> iVm <u>§ 330 Abs 3 Satz 1</u> SGB III fÃ¹/₄r die Vergangenheit aufzuheben. Dem Ehemann sei aus der Rentennachzahlung noch ein Betrag von 7.014,85 DM, also mehr als der von der Beklagten rechnerisch zutreffend festgesetzte Erstattungsbetrag von 6.782,22 DM, zugeflossen.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Klägerin eine Verletzung des § 193 Abs 1 SGB III sowie sinngemäÃ∏ Verletzungen des § 48 Abs 1 SGB X und des § 330 Abs 1 Satz 1 SGB III. Es sei nicht logisch vorstellbar, dass die Bedürftigkeit iS des § 193 SGB III rþckwirkend entfalle. Die strikte Anwendung des § 48 Abs 1 Satz 2 Nr 3 SGB X und des § 330 SGB III fþhre zu unbilliger Härte und widerspreche der in § 193 SGB III normierten Feststellung der Bedürftigkeit zur Zeit des Alhi-(Fortzahlungs-)Antrages. Das Bundessozialgericht (BSG) habe in vergleichbar gelagerten Fällen die Rückwirkung abgelehnt und die Aufhebung

lediglich für die Zukunft zugelassen (Hinweis auf Urteil vom 15. Dezember 1999, <u>B</u> 11 AL 57/99 R, <u>SozR 3-4100 § 138 Nr 14</u>). Da sie seit 1998 nicht mehr Ã⅓ber eigenes Einkommen verfÃ⅓eg, sei sie auch nicht in der Lage, die geforderte Summe von nahezu 7.000 DM zu erstatten. Ihr Unterhaltsanspruch gegen ihren Ehemann decke lediglich die laufenden Lebenshaltungskosten, nicht jedoch persönliche Zahlungsverpflichtungen; ein Taschengeldanspruch bestehe nicht. Sie sei also gezwungen, die Erstattung vom Geld ihres Ehemannes vorzunehmen, wenn dieser es ihr zur VerfÃ⅓gung stelle. Der Argumentation, die RechtmÃxÃ∏igkeit des Verwaltungsaktes stehe unabhÃxngig neben der Frage der Durchsetzbarkeit eines Zahlungsanspruchs, sei entgegenzuhalten, dass das LSG gerade die Höhe der Rentennachzahlung zur BegrÃ⅓ndung seiner Entscheidung herangezogen habe.

Die KlĤgerin beantragt,

das Urteil des LSG vom 20. September 2002 und das Urteil des SG vom 27. Juli 2000 sowie den Bescheid der Beklagten vom 18. Januar 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23. MĤrz 1999 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurÄ1/4ckzuweisen.

Sie hÃxIt das Urteil des LSG für zutreffend.

Ш

Die Revision ist unbegr \tilde{A}^{1} /4ndet. Die Beklagte war berechtigt, die Alhi-Bewilligung f \tilde{A}^{1} /4r die Zeit von Februar bis November 1998 aufzuheben und Erstattung erbrachter Leistungen zu verlangen.

Nach $\hat{A}\S$ 48 Abs 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung aufzuheben, soweit in den tats \tilde{A} xchlichen oder rechtlichen Verh \tilde{A} xltnissen, die bei seinem Erlass vorgelegen haben, eine wesentliche \tilde{A} nderung eintritt. Wesentlich ist jede tats \tilde{A} xchliche oder rechtliche \tilde{A} nderung, die sich auf Grund oder H \tilde{A} he der bewilligten Leistung auswirkt (ua BSGE 78, 109, 111 = SozR 3-1300 \hat{A} \$ 48 Nr 48 mwN). Ob eine solche \tilde{A} nderung eingetreten ist, richtet sich nach dem f \tilde{A} 1/4r die jeweilige Leistung ma \tilde{A} 1 geblichen materiellen Recht, vorliegend also nach den Alhi-Vorschriften des SGB III. Danach f \tilde{A} 1/4hrt der Rentenbezug des Ehemannes der KI \tilde{A} xgerin ab 1. Februar 1998 zum Wegfall der Bed \tilde{A} 1/4rftigkeit der KI \tilde{A} xgerin und damit zum Wegfall des Anspruchs auf Alhi (\hat{A} \$ 190 Abs 1 Nr 5 SGB III).

Bedürftig ist nach § 193 Abs 1 SGB III ein Arbeitsloser, soweit das nach § 194 SGB III zu berücksichtigende Einkommen die Alhi nicht erreicht. Zu dem zu berücksichtigenden Einkommen gehört das Einkommen des vom Arbeitslosen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten, soweit es den Freibetrag übersteigt (§ 194 Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGB III). Einkommen sind alle Einnahmen in Geld (§ 194 Abs 2 Satz 1 SGB III), mithin auch die vom Ehemann der Klägerin bezogene Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Eine solche Rente ist nach

Abzug von etwaigen Steuern, VersicherungsbeitrĤgen und Werbungskosten in vollem Umfang zu berýcksichtigen (BSG SozR 3-4100 § 138 Nr 12 mwN), wobei jeweils auf Wochenbeträge abzustellen ist (BSG SozR 3-4100 § 138 Nr 14 und Nr 17). Im Ergebnis nicht zu beanstanden ist, dass das LSG von einem auf die Woche entfallenden Einkommen des Ehemannes der Klägerin in Hä¶he von 457,77 DM für die Zeit von Februar bis Juni 1998 (ausgezahlte Netto-Rente monatlich 2.233,30 DM, umgerechnet auf die Woche 515,38 DM, abzÃ1/4glich freiwillige VersicherungsbeitrĤge von wĶchentlich 57,61 DM) und fļr die Zeit von Juli bis November 1998 von einem Betrag von 460,53 DM (2.248 DM monatlich, 518,83 DM wA¶chentlich, abzusetzen 58,30 DM) ausgegangen ist. Das zu berA¼cksichtigende Wocheneinkommen übersteigt in jedem Fall die Freibeträge gemäÃ∏ § 194 Abs 1 Satz 2 SGB III iVm § 195 SGB III von 273,15 DM für die Zeit bis Juni 1998 und 274,98 DM für die Zeit von Juli bis November 1998 (53 % aus 515,38 DM bzw 518,83 DM, damit jeweils mehr als das so genannte Existenzminimum gemäÃ∏ § 194 Abs 1 Satz 2 SGB III iVm § 32a Abs 1 Satz 2 Nr 1 Einkommensteuergesetz, vgl BSG <u>SozR 3-4100 § 138 Nr 14</u>). Die den jeweiligen Freibetrag übersteigenden und damit zu berücksichtigenden Beträge (184,62 DM bzw 185,55 DM) sind auch jeweils höher als die der Klägerin zustehende Alhi (157,71 DM bzw 156,60 DM). Es kann offen bleiben, ob die Beklagte und das LSG, wie für die vorstehende Berechnung geschehen, zu Recht die auf die Woche entfallenden BetrĤge durch VervielfÄxltigung des jeweiligen Monatsbetrages mit drei und Teilung des Ergebnisses durch 13 (vgl die frühere Regelung in § 112 Abs 3 Satz 2 ArbeitsfĶrderungsgesetz) ermittelt haben; denn bei Berechnung unter Berücksichtigung von 30 Tagen für den Monat und sieben Tagen für die Woche (§ 339 Satz 1 SGB III) ergäben sich fþr die Klägerin ungþnstigere Anrechnungsbeträge (zB für die Zeit ab Juli 1998 Wocheneinkommen 524,59 DM, Freibetrag 278,03 DM, Wocheneinkommen abzüglich Beiträge 466,29 DM, zu berücksichtigender Wochenbetrag 188,26 DM). Damit ist die Klägerin im Gegensatz zur Situation wĤhrend des Alg-Bezuges, der ua wegen der gļnstigen Berechnung des Freibetrages nach dem maÄngebenden Bemessungsentgelt (vgl BSG SozR 3-4100 § 138 Nr 14) zu keiner Einkommensanrechnung geführt hat, wegen des Altersrentenbezugs ihres Ehemanns nicht mehr bedürftig, woraus sich eine wesentliche ̸nderung der Verhältnisse iS des <u>§ 48 Abs 1 SGB X</u> ergibt.

Diese wesentliche à nderung der Verhà ltnisse ist nachtrà glich iS des § 48 Abs 1 Satz 1 SGB X eingetreten, da bei Bescheiderteilung im Januar und im Juli 1998 die Rente noch nicht bewilligt und folglich die Alhi-Bewilligung nicht von Anfang an rechtswidrig war (vgl BSGE 61, 278, 279 f = SozR 1300 § 45 Nr 29 mwN).

Maà gebender Zeitpunkt der à nderung der Verhà ltnisse iS des § 48 Abs 1 Satz 2 und 3 SGB X ist jedoch nicht erst der Zeitpunkt des Erlasses des Rentenbescheides vom 21. Oktober 1998 oder der Tag der à berweisung des Nachzahlungsbetrages durch die BfA an den Ehemann der Klà gerin; vielmehr ist davon auszugehen, dass die à nderung bereits mit dem Beginn der Leistung der Rente ab Februar 1998 eingetreten ist. Dies folgt zum einen aus § 48 Abs 1 Satz 3 SGB X, zum anderen aus der à berlegung, dass die Anspruchsvoraussetzung der Bedà 4rftigkeit fà 4r jeden Zeitraum, fà 4r den Alhi beansprucht wird, erfà 4llt sein muss und insoweit auf den Gesichtspunkt der Sicherung des Lebensunterhalts wà hrend dieses Zeitraums abzustellen ist (vgl BSG SozR 3-4100 § 138 Nr 17 S 91

mwN).

Nach <u>§ 48 Abs 1 Satz 3 SGB X</u> gilt als Zeitpunkt der Ã∏nderung der Verhältnisse in FĤllen, in denen Einkommen oder VermĶgen auf einen zurļckliegenden Zeitraum auf Grund der besonderen Teile des Sozialgesetzbuchs anzurechnen ist, der Beginn des Anrechnungszeitraums. Hierzu hat das BSG bereits ausgefļhrt, dass es Sinn und Zweck des <u>§ 48 Abs 1 Satz 3 SGB X</u> ist, in den Fällen einen früheren Zeitpunkt der Ã∏nderung der Verhältnisse zu fingieren, in denen rückwirkend eine Sozialleistung bewilligt wird, die bei "rechtzeitiger" Bewilligung die GewÄxhrung einer anderen Sozialleistung ausgeschlossen hÄxtte (BSGE 59, 111 , 113 f = SozR 1300 § 48 Nr 19). Dies bedeutet für den vorliegenden Fall, dass die KlĤgerin im Rahmen des § 48 SGB X hinsichtlich der Frage der Bedürftigkeit so zu behandeln ist, als wäre ihrem Ehemann die bewilligte Rente bereits ab Rentenbeginn (Februar 1998) ausbezahlt worden. Ist hiervon auszugehen, muss auch angenommen werden, dass der Lebensunterhalt der KlĤgerin im streitgegenstĤndlichen Zeitraum im Hinblick auf die als Einkommen zu berücksichtigende Rente des Ehemannes "fiktiv" gesichert war. Verdeutlicht wird dies dadurch, dass fýr den genannten Zeitraum dem Ehemann der Klägerin von der BfA ein Nachzahlungsbetrag von ca. 7.000 DM zur Verfügung gestellt worden ist.

Die Beklagte war auch â \square wie das LSG zutreffend entschieden hat â \square gem \tilde{A} \cong $\frac{\hat{A}}{48}$ Abs 1 Satz 2 Nr 3 SGB X iVm $\frac{\hat{A}}{8}$ 330 Abs 3 Satz 1 SGB III berechtigt und verpflichtet, die Alhi-Bewilligung mit Wirkung vom Zeitpunkt der \tilde{A} \square nderung der Verh \tilde{A} \cong Itnisse, also f \tilde{A} \cong 1/4r die Vergangenheit, aufzuheben.

Nach $\hat{A}\S$ 48 Abs 1 Satz 2 Nr 3 SGB X soll ein Verwaltungsakt mit Wirkung vom Zeitpunkt der \hat{A} nderung der Verh \hat{A} xltnisse aufgehoben werden, soweit nach Antragstellung oder Erlass des Verwaltungsakts Einkommen oder Verm \hat{A} gen erzielt worden ist, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs gef \hat{A} 1/4 hrt haben w \hat{A} 1/4 rde. Diese Voraussetzungen sind dadurch, dass dem Ehemann der Kl \hat{A} x gerin f \hat{A} 1/4 r den streitgegenst \hat{A} x ndlichen Zeitraum Rente an Stelle von Alg bewilligt worden ist, erf \hat{A} 1/4 llt. Es gen \hat{A} 1/4 gt, dass nicht der Antragsteller selbst, sondern eine andere Person, deren wirtschaftliche Verh \hat{A} x ltnisse f \hat{A} 1/4 r den Leistungsanspruch rechtserheblich sind, Einkommen oder Verm \hat{A} 1 gen erzielt hat (BSG SozR 1300 \hat{A} 8 48 Nr 53).

Allerdings schrĤnkt <u>ŧ 48 Abs 1 Satz 2 Nr 3 SGB X</u> den Vertrauensschutz in den ursprĽnglichen Verwaltungsakt nur ein, "soweit" nachtrĤglich zB Einkommen erzielt worden ist; der Betroffene soll nur in dem Umfang, in dem er oder die fÃ⅓r seinen Anspruch relevante Person eine "doppelte" Zahlung erhalten hat, der Aufhebung der Bewilligung ausgesetzt sein (vgl BSG <u>SozR 3-4100 § 138 Nr 14</u> S 84 mwN). Von einer derartigen "doppelten" Zahlung ist im vorliegenden Fall â∏ anders als in dem der Entscheidung <u>SozR 3-4100 § 138 Nr 14</u> zu Grunde liegenden Fall â∏ auszugehen. Dem Ehemann der Klägerin stand auf Grund der Rentenbewilligung im fraglichen Zeitraum ein wöchentlicher Zahlbetrag von jedenfalls 515,38 DM bzw ab Juli 1998 von 518,83 DM zu, während ihm zuvor Alg nur in Höhe von 352,31 DM gezahlt worden war. Der jeweilige Rentenbetrag war

also höher als die Summe aus dem Alg des Ehemannes und der Alhi der Klägerin (fýr die Zeit von Februar bis Juni 1998: 352,31 DM + 157,71 DM = 510,02 DM). Dementsprechend war auch der dem Ehemann durch die BfA ausbezahlte Nachzahlungsbetrag mit 7.014,85 DM etwas höher als die der Klägerin gegenýber geltend gemachte Erstattungsforderung der Beklagten von 6.782,22 DM. Jedenfalls bei solchen Verhältnissen ist es gerechtfertigt, von einer "doppelten" Zahlung iS des $\frac{A}{V}$ 48 Abs 1 Satz 2 Nr 3 SGB X auszugehen.

Nach \hat{A} § 330 Abs 3 Satz 1 SGB III ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des \hat{A} § 48 Abs 1 Satz 2 SGB X der Verwaltungsakt mit Wirkung vom Zeitpunkt der \tilde{A} \square nderung der Verh \tilde{A} \square ltnisse aufzuheben. Die Beklagte hat danach auch in atypischen F \tilde{A} \square llen kein Ermessen auszu \tilde{A} \square 4ben, sondern eine gebundene Entscheidung zu treffen (vgl Niesel, SGB III, 2. Auflage, \hat{A} § 330 RdNr 50). Dies kann unter den gegebenen Umst \tilde{A} \square nden \hat{A} \square 0 dem Ehemann der Kl \tilde{A} \square 2 gerin stand f \tilde{A} \square 4r den streitgegenst \tilde{A} \square 3 ndlichen Zeitraum ein Nachzahlungsbetrag zur Verf \tilde{A} \square 4 gung \hat{A} \square 5 nicht als unangemessen angesehen werden.

Da somit die Aufhebung der Bewilligung von Alhi für die Zeit von Februar bis November 1998 rechtmÃxÃ∏ig ist, steht auch fest, dass die KlÃxgerin gemÃxÃ∏ § 50 Abs 1 SGB X zur Erstattung der erbrachten Leistungen verpflichtet ist. Gegen die vom LSG festgestellte Höhe des Erstattungsbetrages von 6.782,22 DM sind Einwendungen nicht erhoben worden und auch nicht ersichtlich.

Fýr die Beurteilung der RechtmäÃ \square igkeit der angefochtenen Bescheide kann es im Ã \square brigen keine Rolle spielen, ob die Klägerin tatsächlich in der Lage ist, die Erstattungsforderung zu begleichen oder ob ihr Ehemann bereit ist, ihr zB Geld aus dem Rentennachzahlungsbetrag zur Verfýgung zu stellen. Sollten die Voraussetzungen für eine Stundung oder einen Erlass vorliegen ($\frac{2}{2}$ Abs 2 Sozialgesetzbuch Viertes Buch), wäre es Sache der Beklagten, insoweit gesondert zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung beruht auf <u>§ 193</u> Sozialgerichtsgesetz.

Erstellt am: 18.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024